

Filmprüfstelle Berlin.



Kammer II, Prüfnr. 7330.

H i e r s c h r i f t .

Anwesend: Betrifft den Bildstreifen: "Volksfeuerbestattungszerein Gross-Berlin.

- a) als Vorsitzender: **Antragsteller**  
**Ursprungsfirma** : Industrie-Film, Berlin.  
 Reg. Rat Goetz.
- b) als Beisitzer: Herr Koch, Herr Dr. Schmidt Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befähigt seien, wurde nicht abgegeben.  
 Herr Kurstus Menzel  
 Frau Hoffmann-Gwinner.
- c) als Sachverständige: Herr Kaplan Siebers Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Pieter,  
 Herr Pfarrer Ulrich  
 Rabbiner Levy  
 Adolf Hoffmann.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt: 270 s.

Die Sachverständigen wurden mit Zustimmung der Kammer gehört. Sie äusser-ten sie wie folgt:

Kaplan Siebers: Ich möchte den Film ablehnen. Er verletzt das religiöse Empfinden durch die Art und Weise, wie die Verbrennung und der Verbrennungsprozess in Verbindung mit religiösen Momenten dargestellt wird. Ob der Film Propagandazwecken dienen soll oder nicht, fällt bei der Beurteilung ganz fort. Derartige Sachen gehören nicht auf die Filmleinwand und ich betone, dass die Frage nicht vom wirtschaftlichen, sondern vom religiösen Standpunkt aus zu behandeln ist.

Pastor Ulrich: Ich schliesse mich dem Urteil meines Vorredners an. Ich halte den Film nicht für die öffentliche Vorführung geeignet. Es mag richtig sein, was gesagt wird dass die Feuerbestattung weder mit Politik, noch mit Religion etwas zu tun habe, dass man in verschiedenen Ländern, Kreisen, Kirchen verschieden denken kann, aber die Art und Weise, wie das Bestattungsmoment mit dem religiösen Moment zusammenkommt, wie das tiefste, das uns berührt, die Trauer, zum Gegenstand eines Propagandafilms gemacht wird, halte ich für bedauerlich und das religiöse Empfinden verletzend.

Rabbiner Levy. Ich bin Vertreter des treugläubigen Judentums. Ich habe gegen einen Propagandafilm für Feuerbestattung nichts einzuwenden wenn dieser Film vornehm vorgeführt wird, wenn er in der Lage ist, nicht das religiöse Empfinden zu verletzen. Das ist bei diesem Film nicht der Fall,



die Bilder sind zu kress, besonders in Verbindung mit den religiösen Momenten. Der technische Vorgang zieht vornehm denkende Menschen nicht an, dazu kommen die Bilder, die besonders zuletzt gezeigt werden, die Leichen in den Särgen, die das religiöse Empfinden verletzen müssen. Ich bin nicht für die Vorführung des Films in dieser Weise.

Herr Hoffmann von der Freireligiösen Gemeinde: Ich von meinem Standpunkt muss sagen, dass ich mich dem Urteil meiner Vorredner nicht anschliessen kann. Ich bin Mitglied der Volksfeuerbestattung, habe seinerzeit an der Gesetzesvorlage für die Feuerbestattung für Preussen mitgearbeitet. Es ist dabei zu vielen Zusammenstössen gekommen, aber Niemand hat gesagt, dass das religiöse Empfinden verletzt wird. Es wird alles Mögliche über die Art der Feuerbestattung erzählt, sodass schon aus diesem Grunde allein ein solcher Film geneigt werden müsste. Auch nehme ich keinen Anstoss an den zuletzt gezeigten Bildern, die die Verwesungsprozesse in der Erde darstellen; dann müssten ja alle Ausgrabungen, die wissenschaftlich gemacht werden, eine ebensolche Wirkung haben. Es sei nochmals gesagt, ich habe gegen den Film nichts einzuwenden.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

#### E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche auch vor Jugendlichen zugelassen.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 31. Juli 1922 Beschwerde ein, da die Sachverständigen des protestantischen, katholischen und jüdischen Glaubensbekenntnisses den Film für geeignet halten, das religiöse Empfinden zu verletzen und demnach für ein Verbot des Films eintreten.

ges. G o e t z .



Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle,  
betreffend die Beschwerde gegen die Zulassung  
des Films:

"Volksfeuerbestattungsverein Gross Berlin"

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke  
als Vorsitzender

Plinzner (Filmindustrie)  
Dr. Metzger (Kunst und Literatur)  
Frau Reitz und  
Dr. Krättschel ) Volkswohlfahrt.

Die Beschwerde war gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes  
durch den Kammervorsitzenden eingelegt. Die durch die Beschwer-  
de betroffene Firma war vertreten durch Herrn Ingenieur  
Pieper und Frau Mellini.

Es wurde folgende

Entscheidung:

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung  
im Deutschen Reiche auch vor jugendlichen Personen  
zugelassen.

Entscheidungsgründe.

Der Film beabsichtigt der Bevölkerung die Handhabung der  
Feuerbestattung, wie sie von dem Volksfeuerbestattungsver-  
ein Gross Berlin vorgenommen wird, in Bildfolgen zu erklären.  
Man sieht die Tischlerei, in der die Holzsärge hergestellt wer-  
den, den Kraftwagen, der die zu verbrennende Leiche aufnimmt,  
die Trauerfeier im Krematorium, die Versenkung des Sarges  
bis zum Ofen, die Verbrennung selbst, die zurückgebliebenen  
Aschenteile mit der Chamottenumner, die Bergung dieser Über-  
reste in eine Urne und endlich die Beisetzung dieser Urne

auf

auf einen Friedhof. Daran schliessen sich einige Darstellungen, welche den Verwesungsprozess der der Erde anvertrauten Leichname zeigen, sowie einige Bilder nach Rethel und Böcklin, eine Mitteilung des Vereins über die Zahl seiner Mitglieder und über seine Zwecke und Ziele. Der Film schliesst mit dem Vers von Rosegger, der den Wunsch ausspricht, da er stets die Wärme und das Licht geliebt habe, nicht begraben, sondern verbrannt zu werden.

Nach dieser Inhaltsangabe hat der Film offensichtlich die Absicht, als Propaganda für den Volksfeuerbestattungsverein zu wirken und durch diese Propaganda über die praktische Handhabung der Feuerbestattung Aufklärung zu schaffen. Da die Feuerbestattung in der Mehrzahl der Länder gesetzlich geregelt ist, ist eine solche Propaganda an sich zulässig. Diese Propaganda darf auch keineswegs als anstössig bezeichnet werden. Wenn die von der Prüf stelle Berlin vernommenen Sachverständigen teilweise eine Verletzung des religiösen Empfindens durch die gegebene Darstellung als vorliegend erachtet haben, so ist dem entgegenzuhalten, dass in dieser gesetzlich geregelten Einrichtung und ihrer filmmässigen Wiedergabe eine Verletzung des religiösen Empfindens nicht vermutet werden darf.



*J. Zuber*